



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Ärztchammer für Niederösterreich
Wipplingerstraße 2
1010 Wien

ÄRZTEKAMMER FÜR NIEDERÖSTERREICH	
EING. - 2. SEP. 2010	
Abt.	PRS
Bearb.	
Z. K.	

Organisationseinheit: BMG - I/3 (Förderwesen, Gebarung IVF-Fonds)
Sachbearbeiter/in: Gerald Szecsenyi
E-Mail: gerald.szecsenyi@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4279
Fax: +43 (1) 71344042353
Geschäftszahl: BMG-16200/0010-I/3/2010
Datum: 23.08.2010
Ihr Zeichen:

Adaptierung der Sonderrichtlinie betreffend Lehrpraxenförderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das beiliegende Schreiben an die Österreichische Ärztekammer dient zur Kenntnis.

Die adaptierte Sonderrichtlinie erlangt mit 1. Oktober 2010 Gültigkeit, d.h. Anträge, die das Budgetjahr 2011 betreffen (Auszahlung der Förderung im Jahr 2011), müssen im Sinne der adaptierten Sonderrichtlinie behandelt werden.

Anbei jeweils ein Exemplar der adaptierten Sonderrichtlinie und des Antragsformulars zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Clemens-Martin Auer

Beilagen: Sonderrichtlinie gültig ab 1. Oktober 2010
Antragsformular
(Muster)Förderungsvertrag
Schreiben an die ÖÄK

Elektronisch gefertigt



* 2 0 1 0 1 7 8 6 9 *

2

Sonderrichtlinie

betreffend die Förderung von Lehrpraxen auf Grund § 40 der Verordnung
des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien
für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
(ARR 2004), BGBl.Nr. II Nr. 51/2004.

A) Einleitung

§ 7 Abs. 4 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, enthält die Rechtsgrundlage dafür, dass ein Teil der postpromotionellen Ausbildung zum/zur Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin bei freiberuflich tätigen Ärzten/-innen für Allgemeinmedizin bzw. Fachärzten/-innen im Rahmen anerkannter Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen (§§ 12 f Ärztegesetz 1998) absolviert werden kann.

Basierend auf dieser gesetzlichen Grundlage bestimmt § 8 Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 (ÄAO 2006), BGBl. II Nr. 286/2006 in den §§, 8 und 14 in Bezug auf Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen Folgendes:

Die Ausbildung im Ausbildungsfach Allgemeinmedizin in der Dauer von sechs Monaten ist in Einrichtungen, die der medizinischen Erstversorgung dienen, insbesondere (u.a.) in anerkannten Lehrpraxen freiberuflich tätiger Ärzte für Allgemeinmedizin oder in für die allgemeinärztliche Ausbildung anerkannten Lehrgruppenpraxen zu absolvieren, wobei sie auf die allgemeinärztliche Ausbildung in der Gesamtdauer von insgesamt höchstens einem Jahr anzurechnen sind.

Im Hinblick auf die Primärversorgung der Bevölkerung kommt einer praxisorientierten Ausbildung besondere Bedeutung zu. Da die Primärversorgung der Bevölkerung ein Schwerpunktvorhaben darstellt, berücksichtigen die nachstehenden Bedingungen und Auflagen insbesondere diesen Aspekt der Förderung.

Das Bundesministerium für Gesundheit fördert, nach Maßgabe vorhandener Mittel, die Absolvierung der Ausbildung in der Lehrpraxis unter den nachstehend angeführten Bedingungen:

B) Zweck der Förderungsaktion

Durch die Absolvierung eines Teiles der postpromotionellen Ausbildung zum/zur Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin im Rahmen von Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen als Vorbereitung auf die Tätigkeit als niedergelassene/r Arzt/Ärztin soll eine qualitative Verbesserung der Turnusausbildung erreicht werden. Zur Erreichung dieses Zieles sollte jeglicher vorzeitiger Abbruch der Ausbildung möglichst vermieden werden.

C) Zielgruppe

(nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in nachfolgender Priorität)

1) Turnusärzte/-innen mit dem Berufsziel des/der Arztes/Ärztin für Allgemeinmedizin, sofern für sie die Förderung einer Turnusausbildung zum/zur Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin noch nicht oder noch nicht zur Gänze in Anspruch genommen wurde.

2) Turnusärzte/-innen mit dem Berufsziel des/der Arztes/Ärztin für Allgemeinmedizin, die ihre Ausbildung in Krankenanstalten, die gemäß § 9 Abs. 3 letzter Satz Ärztegesetz 1998 nur eingeschränkt als Ausbildungsstätte anerkannt sind, auf jenen Gebieten absolviert haben, auf denen eine Ausbildung in der Krankenanstalt möglich ist, und die zum vollständigen Abschluss ihrer Ausbildung diese in einem der fehlenden

Sonderfächer im Sinne des § 8 Abs. 4 bis 6 ÄAO 2006 in einer Lehrpraxis oder Lehrgruppenpraxis absolvieren.

Für die unter 1) bis 2) genannten Ärzte/-innen kann die Förderung nur bis zur Höchstdauer von sechs Monaten gewährt werden.

D) Förderungswerber/-in

Dem/Der Förderungswerber/-in muss Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt/-ärztin sein und über eine Bewilligung zur Ausbildung von Turnusärzten/-innen zum/zur Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin im Rahmen einer Lehrpraxis oder Lehrgruppenpraxis (§§ 12 f Ärztegesetz 1998) verfügen.

Im Rahmen einer Lehrpraxis darf jeweils nur ein/-e Turnusarzt/-ärztin ausgebildet werden (§ 12 Abs. 3 Ärztegesetz 1998).

In einer Lehrgruppenpraxis ist es gemäß § 12a Abs. 3 Ärztegesetz 1998 grundsätzlich auch möglich, dass mehrere Turnusärzte gleichzeitig ausgebildet werden.

Eine Förderung durch das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie kann aber nur für einen der gleichzeitig ausgebildeten Turnusärzte/-ärztinnen erfolgen.

E) Förderung

1. Voraussetzung der Förderung

a) Der/Die Turnusarzt/-ärztin muss die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Ärztegesetz 1998 erfüllen. Dies ist von der zuständigen Ärztekammer auf dem Förderungsantragsformular zu bestätigen.

b) Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen Lehrpraxisinhaber/-in und Turnusarzt/-ärztin für die Dauer der Ausbildungszeit (Beginn und Ende der Ausbildung ist jeweils nur mit Monatserstem bzw. Monatsletztem festzusetzen).

c) Die Entlohnung des/der Turnusarztes/-ärztin darf jedenfalls den Betrag von € 1.345,-- (Bruttogehalt € 1.091,-- + pauschalierte Lohnnebenkosten von € 254,--) pro Monat nicht unterschreiten.

d) Die Förderung wird dem/der Lehrpraxisinhaber/-in ausbezahlt.

e) Die Förderung wird nur gewährt, wenn im schriftlichen Nachweis über das Dienstverhältnis zwischen Lehrpraxisinhaber/-in und Turnusarzt/-ärztin Vollzeitbeschäftigung vereinbart wird. Teilzeitbeschäftigung schließt die Gewährung einer Förderung aus.

f) Der/Die Lehrpraxisinhaber/-in muss Kassenvertragsarzt sein oder den Nachweis erbringen, dass aufgrund regelmäßiger Behandlungen von sozialversicherten Patienten in anderer Weise ausreichende Kenntnisse über die Zusammenarbeit und Rechtsbeziehungen zwischen sozialen Krankenversicherungsträgern und Vertragsärzten/-innen vermittelt werden können;

in jedem Fall muss eine Beschäftigung und Ausbildung mit einer Kernarbeitszeit von **mindestens 35 Wochenstunden** gem. § 12 Abs. 3 bzw. § 12a Abs. 4 des Ärztegesetzes 1998 gewährleistet sein.

2. Höhe der Förderung

€ 1.091,-- pro Turnusarzt/-ärztin und Monat brutto zuzüglich einer Lohnnebenkostenpauschale in Höhe von € 254,--. Der anteilige 13. und 14. Monatsbezug sowie die darauf entfallenden anteiligen Lohnnebenkosten bleiben bei der Förderung außer Betracht.

3. Dauer der Förderung

Die Förderung wird

für die Ausbildung zum/zur Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin für die Dauer von sechs Monaten im Ausbildungsfach Allgemeinmedizin oder für die Dauer von jeweils drei Monaten im Ausbildungsfach Allgemeinmedizin sowie für drei Monate unter den Voraussetzungen des Punktes C)2) in einem der im § 8 Abs. 4 bis 6 der ÄAO 2006 angeführten Sonderfächer.

gewährt, wobei nur volle Kalendermonate berücksichtigt werden können.

Förderungen werden nur für Ausbildungen in der Dauer von zumindest jeweils 3 Monaten gewährt.

Der Beginn der Ausbildung ist daher jeweils der 1. Kalendertag des in Betracht kommenden Kalendermonats, in dem die Ausbildung begonnen wird; das Ende der Ausbildungszeit ist jeweils der letzte Kalendertag des Kalendermonats, in dem die Ausbildungszeit beendet wird (letzter Kalendertag des 3. oder 6. Monats ab Ausbildungsbeginn). Dementsprechend sind die Ausbildungszeiten auch im Vertrag, den der/die Lehrpraxisinhaber/-in mit dem/der Turnusarzt/-ärztin abschließt, zu fixieren; siehe Pkt. E)1.b).

Setzt der/die Lehrpraxisinhaber/-in das Arbeitsverhältnis mit dem/der Turnusarzt/-ärztin über einen Zeitraum fest, der über den im Förderungsvertrag festgelegten Zeitraum hinausgeht, so bleibt dies dem/der Lehrpraxisinhaber/-in unbenommen, er kann aber daraus nicht ableiten, dass zusätzliche Mittel vom Bund für den durch den Förderungsvertrag nicht abgedeckten Zeitraum bereitgestellt werden. Die

Zuerkennung von Förderungsmitteln ist lediglich für den im Förderungsvertrag festgelegten Zeitraum möglich.

Wird die Ausbildung in der Lehrpraxis wegen eines Erholungsurlaubes des Lehrpraxisinhabers/-in unterbrochen, so bedingt dies eine Unterbrechung der Ausbildungszeit im Ausmaß eines vollen Monats (Monatserster bis Monatsletzter). Die beabsichtigte Urlaubsunterbrechung ist unter Angabe der Zeit, in der der Urlaub stattfinden wird, im Förderungsantrag zu nennen. Auch im Dienstvertrag zwischen Lehrpraxisinhaber/-in und Turnusarzt/-ärztin ist die Urlaubsunterbrechung zu berücksichtigen.

4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

F) Verfahren

1. Einbringung des Förderungsansuchens

Der/Die Lehrpraxisinhaber/-in hat unter Verwendung des, bei der für seinen/ihren Berufssitz zuständigen Ärztekammer aufliegenden, Formulars mindestens sechs Wochen vor Beginn der Ausbildung im Wege seiner/ihrer zuständigen Ärztekammer beim Bundesministerium für Gesundheit um Gewährung der Förderung anzusuchen.

Das Förderungsansuchen muss im Original vorgelegt und vom/von der Lehrpraxisinhaber/-in eigenhändig bei Lehrgruppenpraxen firmenmäßig unterfertigt sein. Allfällige Korrekturen im Ansuchen dürfen ausschließlich vom/von der Lehrpraxisinhaber/-in angebracht werden und müssen auch von ihm/ihr eigenhändig abgezeichnet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Korrekturen, die die zuständige Ärztekammer gem. Pkt. F)1. letzter Absatz vornimmt.

Dem Förderungsansuchen sind anzuschließen:

- Schriftlicher Nachweis betreffend das der Förderung zu Grunde liegende Dienstverhältnis

Der/Die Lehrpraxisinhaber/-in hat bei Einbringung des Ansuchens im Antragsformular ausdrücklich zu bestätigen, dass er sich durch Einsichtnahme in die Originaldokumente vergewissert hat, dass die Kopien mit den Originalen übereinstimmen.

Die zuständige Ärztekammer hat anlässlich der Weiterleitung des Förderungsansuchens an das Bundesministerium für Gesundheit zu bestätigen, dass aus der Sicht der ihr zukommenden Möglichkeiten, die Bedingungen erfüllt sind.

Die zuständige Ärztekammer hat jedes bei ihr einlangende Förderungsansuchen sofort mit einem Eingangsstempel zu versehen. Das Ansuchen ist ab Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen von der zuständigen Ärztekammer entsprechend zu bearbeiten und mindestens 5 Wochen vor Beginn des beantragten Förderungszeitraumes an die fördernde Stelle weiterzuleiten.

Allfällige von der zuständigen Ärztekammer bei Überprüfung der Ansuchen festgestellte Mängel können von ihr im Einvernehmen mit dem/der Lehrpraxisinhaber/-in korrigiert werden. Die Korrektur ist von der Ärztekammer abzuzeichnen und mit einer Stampiglie zu versehen.

2. Entscheidung über das Förderungsansuchen

Das Bundesministerium für Gesundheit wird dem/der Lehrpraxisinhaber/-in binnen fünf Wochen nach Einlangen des Förderungsansuchens seine Entscheidung schriftlich unter Angabe von Gründen - dies auch im Falle der Ablehnung des Ansuchens - übermitteln. Maßgebend für die Frist ist der Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens beim Bundesministerium für Gesundheit.

Die Ablehnung des Ansuchens durch das Bundesministerium für Gesundheit erfolgt jedenfalls in Fällen, in denen

- das Formular unvollständig ausgefüllt wurde;
- die Unterlagen gemäß Pkt. F)1.) fehlen;
- die Mindestfrist von 5 Wochen für die Einbringung des Ansuchens vor Beginn der Ausbildung in der Lehrpraxis beim Bundesministerium Gesundheit (Eingangsstempel) nicht eingehalten wird;
- eine vorangegangene gewährte Lehrpraxenförderung durch Verschulden des Förderungswerbers, trotz Aufforderung bzw. Mahnung, aufgrund fehlender Nachweise die zweckmäßige Verwendung des Förderungsbetrages nicht nachgewiesen werden konnte.

Von jeder vom Bundesministerium für Gesundheit getroffenen Entscheidung ergeht eine Abschrift an die zuständige Ärztekammer.

3. Auszahlung der Förderung

Über die Gewährung der Förderung, die Bedingungen und Auflagen, unter denen sie zuerkannt wird, ist zwischen Lehrpraxisinhaber/-in und Bundesministerium für Gesundheit ein Vertrag abzuschließen.

Der Förderungsbetrag wird für volle Kalendermonate gewährt und pauschaliert (siehe Pkt. E)2.).

Nach Einlangen des unterzeichneten Förderungsvertrages im Bundesministerium für Gesundheit erfolgt die Auszahlung der Förderung an den/die Lehrpraxisinhaber/-in auf das von ihm/ihr im Förderungsansuchen angegebene Konto, und zwar jeweils

- zum Ende des 3. Kalendermonats in den Fällen, in denen der Förderungsvertrag auf die Dauer von sechs Monaten
- in der Mitte des 2. Kalendermonats in den Fällen, in denen der Förderungsvertrag auf die Dauer von drei Monaten

abgeschlossen wurde.

4. Vorzeitige Lösung des Förderungsvertrages

Der/Die Lehrpraxisinhaber/-in darf grundsätzlich nach Ablauf des Probemonats einer vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses nicht zustimmen.

Erfolgt der vorzeitige Abbruch der Ausbildung dennoch, so ist dies vom/von der Lehrpraxisinhaber/-in unverzüglich schriftlich dem Bundesministerium für Gesundheit im Wege der für seinen Wohnort zuständigen Ärztekammer zu melden. Die

Ärzttekammer hat die Meldung unverzüglich an das Bundesministerium für Gesundheit weiterzuleiten.

Der vorzeitige Abbruch der Ausbildung bedingt die Rückzahlung des anteiligen Förderungsbetrages. Diesbezüglich ist mit dem Bundesministerium für Gesundheit Kontakt aufzunehmen.

Erfolgt der vorzeitige Abbruch der Ausbildung nicht zu Ende eines Kalendermonates, sondern zu einem bestimmten Tag innerhalb des Monats ohne Verschulden des/der Lehrpraxisinhabers/-in, so gilt bezüglich der Rückzahlung der Rate für diesen Monat folgendes:

€ 1.345,-- bei Abbruch zwischen 1. und 15. des jeweiligen Monats (gesamte Monatsrate);

€ 672,50 bei Abbruch zwischen 16. und Monatsletztem (Hälfte der Monatsrate).

Auf den Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung (Pkt. F)3.) wird hiebei Bedacht genommen.

5. Generelle Regelungen bezüglich Abrechnung der Förderung

Der/Die Lehrpraxisinhaber/-in hat alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem bekannt gegebenen Förderungszweck oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen bedeuten würden, im Wege der zuständigen Ärztekammer dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich anzuzeigen.

Der/Die Förderungsnehmer/-in hat die Förderung – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – über Aufforderung der

fördernden Stelle oder der Abwicklungsstelle oder der EU binnen 14 Tagen rückzuerstatten, und es werden zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn

- 1) Organe oder Beauftragte der fördernden Stelle „Bundesministerium für Gesundheit“, der Abwicklungsstelle oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 2) eine in diesen Richtlinien oder in den Verpflichtungserklärungen enthaltene Bedingung nicht erfüllt worden ist,
- 3) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- 4) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- 5) über das Vermögen des/der Fördernehmers/-in vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
- 6) der/die Fördernehmer/-in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

- 7) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 8) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- 9) das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurden,
- 10) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmen,
- 11) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt worden ist,
- 12) dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 34 a der Allgemeinen Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) in der derzeit gültigen Fassung, nicht durchgeführt wurden,
- 13) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- 14) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom/von der Förderungswerber/in nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 7, 9, 11 bis 12 und 14 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den/die Förderungsnehmer/in oder solche Personen, deren er/sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des

Rückforderungsbetrages vom Tage der Auszahlung an mit 3% über dem jeweils geltenden von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinsenzinsenmethode.

Trifft den/die Förderungswerber/in in den Fällen der Z 5, 6, 8 und 10 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe von 4% p.a. ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinsenzinsenmethode.

Liegen die o.a. Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

Im Falle eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen im Ausmaß von 4% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. ab Eintritt des Verzuges.

Der/Die Förderungswerber/in kann bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie befristet oder unbefristet von dieser und anderen Förderungsmaßnahmen des BMG ausgeschlossen werden.

5.2. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

6. Zu erbringende Nachweise nach Abschluss der Ausbildung

- Zeugnis (Rasterzeugnis) über die absolvierte Ausbildung (samt Beschreibung) in Kopie

- An- und Abmeldung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse im Original beziehungsweise Durchschrift mit dem Originalstempel der Gebietskrankenkasse versehen oder Faxauszüge (Protokollblatt) der Gebietskrankenkasse (Datensammelsystem) in Kopie.

- Auszug des Lohnkontos (Förderungszeitraum)

mit denen die widmungsgemäße Verwendung der Förderung auf der Basis des gewährten Förderungsbetrages (€ 1.345,-- pro Monat inklusiver pauschalierter Lohnnebenkosten) nachgewiesen wird.

Die genannten Unterlagen sind spätestens drei Wochen nach Beendigung der Ausbildung bei der für den Berufssitz des/der Lehrpraxisinhabers/-in zuständigen Ärztekammer einzubringen, die die Weiterleitung an das Bundesministerium für Gesundheit binnen drei Wochen nach Einbringung vornehmen wird.

Bei Nichtvorlage beziehungsweise nicht rechtzeitiger Vorlage der Unterlagen wird auf das Rückforderungsrecht gemäß Pkt. F) 5. hingewiesen.

Eingelangte Originalbelege werden dem/der Lehrpraxisinhaber/-in nach Einsichtnahme durch das Bundesministerium für Gesundheit rückübermittelt.

7. Vergebührung

Anträge auf Zuerkennung einer Förderung für die Absolvierung eines Teiles der postpromotionellen Ausbildung in einer Lehrpraxis sind vergebührungsfrei.

8. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit 01.10.2010 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Förderungsvertrag

gemäß der Sonderrichtlinie betreffend die Förderung von Lehrpraxen, die auf Grund § 40 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) BGBl.Nr. II Nr. 51/2004, erlassen wurde

abgeschlossen auf Grund des Antrages vom xxxxxx zwischen dem/der Lehrpraxisinhaber/in Dr. xxxxxxxx, xxxxxx, xxxxxx, als Förderungsnehmer/in und dem Bundesministerium für Gesundheit als fördernde Stelle

über die Gewährung einer Förderung für die Ausbildung zum/zur **Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin** - von Dr. xxxxxxxx, geboren am xxxxxxxx, in der Zeit

von 1. xxxxxxxx bis einschließlich 31. xxxxxxxx

in der Förderungsgesamthöhe von € xxxxxxx

Der Förderungsbetrag wurde wie folgt errechnet:

monatlicher Bruttolohn Turnusarzt	€ 1.091,00	X x Förderungsmonate	=	€ xxxxxxx
pauschalierte Lohnnebenkosten Lehrpraxisinhaber	€ 254,00	X x Förderungsmonate	=	€ xxxxxxxx
Gesamtförderung	€ 1.345,00	X x Förderungsmonate	=	€ xxxxxxxx

I. Allgemeine Bewilligungsbedingungen und -auflagen:

1. Die Förderungsmittel sind wirtschaftlich, sparsam und nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie gewährt wurden. Ihre Auszahlung darf - sofern im Einzelfall kein abweichender Zahlungsplan vorgesehen ist – nur soweit und nicht früher bewirkt werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes benötigt werden.
2. Die für das Finanzjahr 201x vorgesehene **Gewährung** der Förderung **wird gegenstandslos**, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis x. xxxx

201x vorliegen und die fördernde Stelle nicht ausdrücklich einer Verlängerung der Förderungszusage zustimmt, d.h. der Förderungsvertrag muss bis zu diesem Zeitpunkt vom Förderungsnehmer unterzeichnet an die fördernde Stelle rückübermittelt sein.

3. Der/Die Förderungsnehmer/-in hat mit der Durchführung des Vorhabens der Ausbildung gemäß dem vorgesehenen Zeitplan nach Annahme der Zusicherung der Förderung zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und es innerhalb der in Betracht kommenden Frist abzuschließen.
4. Der/Die Förderungsnehmer/-in hat dem Bundesministerium für Gesundheit alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden.
5. Der/Die Förderungsnehmer/-in verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979 in der geltenden Fassung, zu beachten.
6. Der/Die Förderungsnehmer/-in bestätigt hiermit, dass der Verwendung und Weitergabe von im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe ist oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, zugestimmt wird.

Der/Die Förderungsnehmer/-in erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die oben genannten Daten vom Förderungsgeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl.Nr. 144/1998, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl.Nr. 213/1986, sowie Z 2.6. und 2.7. der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

7. Der/Die Förderungsnehmer/-in hat das Recht, die Zustimmungserklärung des Punktes 6 zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an das Bundesministerium für Gesundheit zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des

Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge.

8. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Bundesministerium für Gesundheit unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.
9. Der/Die Förderungsnehmer/-in verpflichtet sich, Organen oder Beauftragten des Bundesministeriums für Gesundheit und den Organen der EU die Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie ihnen die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen, wobei über den Zusammenhang das Prüforgan entscheidet.

Der/Die Förderungsnehmer/-in unterliegt einer Prüfung der Verwendung der Förderungsmittel durch den Rechnungshof im Sinne des § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144.

Der/Die Förderungsnehmer/-in verpflichtet sich, alle mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Auszahlung der Förderung sicher und geordnet aufzubewahren.

10. Das Bundesministerium für Gesundheit kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Bedingungen und Auflagen erfordern, neue bzw. zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber sind mit dem/der Förderungsnehmer/-in entsprechende schriftliche Zusatzvereinbarungen zu treffen.

Unbeschadet der Bestimmung des Punktes I/1 ist es ausschließlich Sache des/der Förderungsnehmers/-in, für die Finanzierung von Ausgaben für den Vorhabenszweck, die über die einzelnen Kostenansätze lt. Korrigierten Kostenplan hinausgehen, zu sorgen.

11. Der/Die Förderungsnehmer/-in hat die Förderung – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – über Aufforderung der fördernden Stelle binnen 14 Tagen rückzuerstatten, und es werden zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn
 - a) Organe oder Beauftragte der fördernden Stelle „Bundesministerium für Gesundheit“ oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 - b) **eine in der Sonderrichtlinie oder in den Verpflichtungserklärungen enthaltene Bedingung und/oder Auflage nicht erfüllt worden ist,**

- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) **die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist,**
- e) über das Vermögen des/der Förderungsnehmers/-in vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
- f) der/die Förderungsnehmer/-in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraum nicht mehr überprüfbar ist,
- g) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- h) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- i) das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurden,
- j) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden oder
- k) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt worden ist
- l) dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 34 a der Allgemeinen Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) in der derzeit gültigen Fassung, nicht durchgeführt wurden, oder
- m) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder
- n) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom/von der Förderungsnehmer/-in nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 11 lit. a bis c, g, i, j, k, l und n erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen nur, soweit den/die Förderungsnehmer/-in oder solche Personen, deren er/sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweils geltenden von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Trifft den/die Förderungsnehmer/-in in den Fällen der Z 11 lit. e, f, h und j kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe von 4 % p.a. ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinsenzinsenmethode.

Liegen die o.a. Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

Im Falle eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. ab Eintritt des Verzuges.

12. Zessionen

Die Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder sonstige Weitergabe von Ansprüchen aus Förderungszusagen ist unzulässig und gegenüber der Republik Österreich unwirksam.

13. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

II. Besondere Bewilligungsbedingungen und -auflagen

Die Anweisung der Förderung erfolgt innerhalb der Ausbildungszeit jeweils zur Mitte der Ausbildungszeit (bei drei Monaten Mitte des zweiten Monats und bei sechs Monaten zu Ende des dritten Monats).

- Der/Die Förderungsempfänger/-in verpflichtet sich, nach Ablauf des Probemonats einer vorzeitigen Auflösung des Dienstvertrages nicht zuzustimmen.
- **Erfolgt der vorzeitige Abbruch** der Ausbildung dennoch, so ist dies vom/von der Förderungsempfänger/-in der fördernden Stelle **unverzüglich im Wege** der für seinen Wohnort **zuständigen Ärztekammer bekannt zu geben**. Die Weiterleitung der Meldung wird unverzüglich von der zuständigen Ärztekammer an die fördernde Stelle erfolgen.
- Der vorzeitige Abbruch der Ausbildung bedingt die Rückzahlung des anteiligen Förderungsbetrages, wobei für den Monat, in dem der Abbruch der Ausbildung erfolgt, folgendes gilt:
 - bei Abbruch zwischen 1. und 15. des jeweiligen Monats Rückzahlung eines gesamten Förderungsmonates

- bei Abbruch ab dem 16. des jeweiligen Monats Rückzahlung der Hälfte des Förderungsmonates

Nach Abschluss der Ausbildung sind folgende Unterlagen als Nachweise der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung vom Förderungsnehmer/in im Wege der zuständigen Ärztekammer innerhalb von drei Wochen nach Beendigung der Ausbildung zu erbringen:

- a) Rasterzeugnis über die Ausbildung in Kopie
- b) An- und Abmeldung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse
- c) Auszug aus dem Lohnkonto (über den Förderungszeitraum)

III. Schlussbestimmungen

Der/Die Förderungsnehmer/-in hat sich vor Empfang der gewährten Förderung nachweislich durch Unterzeichnung der Zweitausfertigung dieses Vertrages zur vorbehaltlosen Erfüllung der oben angeführten allgemeinen und besonderen Bedingungen und Auflagen zu verpflichten.

Der/Die Förderungsnehmer/-in bestätigt, dass die der zuständigen Ärztekammer in Kopie vorgelegten Unterlagen mit den Originalen übereinstimmen.

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der schriftlichen Form.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Bund und der/die Förderungsnehmer/-in erhalten.

Wien, am _____ 201x

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

xxxxxx, am _____ 201x

Dr. xxxxxxxxx

(9)

.....
.....

GZ. BMG-16200/0010-I/3/2010

.....
Name, Anschrift und Telefon-
nummer des Förderungswerbers

Bundesministerium für
Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

EINZUBRINGEN IM WEGE DER ZUSTÄNDIGEN ÄRZTEKAMMER

Ich ersuche um Gewährung einer Förderung im Gesamtbetrag von

€ 4.035,-- (3 Monate) € 8.070,-- (6 Monate) € (.... Monate)

für die Ausbildung der Ärztin / des Arztes

Dr.

- *) in meiner Lehrpraxis zum
- *) in meiner Gruppenpraxis zum

- *) Arzt für Allgemeinmedizin
- *) Arzt für Allgemeinmedizin im Sonderfach

*) Zutreffendes kennzeichnen

Ergänzende Angaben:

1. Bruttogehalt der Turnusärztin / des Turnusarztes in Höhe von €
(mindestens € 1.091,--/Monat gemäß Punkt E.1c der Sonderrichtlinie)

2. Beginn und Ende der Ausbildung in der Lehrpraxis:
(Ausbildungsbeginn kann nur jeweils der erste Tag -
Ausbildungsende nur der letzte Tag eines Kalendermonats sein)

vom bis einschließlich

3. Bankkonto, auf das die Überweisung vorgenommen werden soll:

Bank Kto.Nr. BLZ
IBAN BIC

4. Beilagen zum Förderungsantrag:

* Schriftlicher Nachweis über das der Förderung zu Grunde liegende
Dienstverhältnis

5. Die Übereinstimmung der angeschlossenen Kopien (Punkt 4) mit den Originalen
wird von mir als LehrpraxisinhaberIn durch die eigenhändige Unterschrift des
Förderungsantrages bestätigt.

Zur Beachtung durch den Antragsteller:

Unvollständig ausgefüllte Ansuchen beziehungsweise Ansuchen, denen nicht die erforderlichen Beilagen gemäß Punkt 4 angeschlossen sind, verzögern die Entscheidung über das Ansuchen beziehungsweise bedingen die Ablehnung desselben. Im Interesse des Lehrpraxisinhabers und des Turnusarztes sollte daher darauf geachtet werden, dass das Ansuchen genau und vollständig ausgefüllt wird und sämtliche Beilagen angeschlossen sind.

.....
Ort/Datum

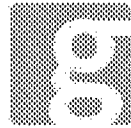
.....
Unterschrift des Förderungswerbers
(mit Angabe des Namens in Blockbuchstaben)

6.1 Die Ärztekammer für bestätigt, dass sie sich davon überzeugt hat, dass die Bedingungen der Sonderrichtlinie betreffend die Aktion zur Förderung von Lehrpraxen auf Grund Abschnitt 6.1 (§ 40) der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln gegeben sind.

6.2 Die Ärztekammer für bestätigt, dass der/die Turnusarzt/ärztin die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Ärztegesetz 1998 erfüllt.

.....
Datum

.....
Unterschrift und Stampiglie der Ärztekammer



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT**

Österreichische Ärztekammer
z.H. Herrn Präs. Dr. Peter Niedermoser
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

Organisationseinheit: BMG - I/3 (Förderwesen, Gebarung IVF-Fonds)
Sachbearbeiter/in: Gerald Szecsenyi
E-Mail: gerald.szecsenyi@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4279
Fax: +43 (1) 71344042353
Geschäftszahl: BMG-16200/0010-I/3/2010

Datum: 23.08.2010

Ihr Zeichen:

Adaptierung der Sonderrichtlinie betreffend Lehrpraxenförderung

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Niedermoser!

In Anlehnung an unser Schreiben vom 27. Juli 2010, GZ BMG-16200/0003-I/A/1b/2010 darf nunmehr mitgeteilt werden, dass die Zustimmung zur überarbeiteten Sonderrichtlinie samt Antragsformular und (Muster)Förderungsvertrag durch das Bundesministerium für Finanzen bereits erfolgt ist.

Die adaptierte Sonderrichtlinie erlangt mit 1. Oktober 2010 Gültigkeit, d.h. Anträge, die das Budgetjahr 2011 betreffen (Auszahlung der Förderung im Jahr 2011), müssen im Sinne der adaptierten Sonderrichtlinie behandelt werden.

Die gravierendste Änderung der Sonderrichtlinie ist der Wegfall der Förderung von Facharztausbildungen. Es können daher ab dem Budgetjahr 2011 nur mehr Anträge auf Förderung für die Ausbildung zum/zur Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin unterstützt werden.

Auch wurde im Sinne der Verwaltungsvereinfachung – Ihrem Antrag vom 15. Dezember 2009 entsprechend – das Antragsformular adaptiert.

Exemplare der adaptierten Sonderrichtlinie, des Antragsformulars und des Fördervertragsmusters liegen anbei zur gefälligen Kenntnis bei.

Weiters weisen wir darauf hin, dass auch die in der Ärztekammer aufliegenden Antragsformulare dementsprechend abzuändern sind.

Gegenständliches Schreiben samt Beilagen wurde bereits in Abschrift den einzelnen Landesärztekammern zur Kenntnis gebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Clemens-Martin Auer

Beilagen: Sonderrichtlinie gültig ab 1. Oktober 2010
Antragsformular
(Muster)Förderungsvertrag

Elektronisch gefertigt